IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Gemeinde Driedorf

Bebauungsplan „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung (EDEKA)

Natura 2000-Prognose

Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“

Stand: 10. März 2020

Bearbeitung:
Dr. Theresa Rühl
Dr. Dietmar Simmering

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Hauptstraße 96 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-karl.de

INHALT

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3	Übersicht über das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile	5
3.1	Lage zum Eingriffsbereich	5
3.2	Naturraum und Landschaftsgliederung	6
3.3	Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets	6
4	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1	Art, Umfang und Flächenverbrauch	7
4.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	10
5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ihrer maßgeblichen Bestandteile	11
5.1	Zug- und Rastvögel	11
5.2	Brutvögel	12
6	Kumulative Wirkungen	18
7	Zusammenfassung	19
8	Literatur	20

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Driedorf betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets zur Ansiedlung eines neuen EDEKA-Lebensmittelmarktes am nördlichen Ortsrand von Driedorf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst rund 1,4 ha auf den Flurstücken 23/6 und 23/7 in Flur 9 der Gemarkung Driedorf. Diese Fläche stellt bisher den östlichen Teilbereich des Sportplatzes dar. Der Neubau des Edeka-Marktes ist auf der Fläche eines bisherigen Fußballfeldes geplant. Das bestehende Vereinsheim nordwestlich dieses Fußballfeldes soll in diesem Zuge ergänzt und umgestaltet werden.

Während sich im Süden und Osten Siedlungsgebiet an das Plangebiet anschließt und sich im Südwesten die übrigen Sportplatzflächen befinden, grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Nordwesten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ an. Bis Sommer 2019 befand sich hier auf Flurstück 16/1 (bereits innerhalb des Vogelschutzgebietes) ein Gehölzriegel aus Fichten, der wegen Borkenkäferbefall und Trockenheitsschäden entfernt werden musste. Um hier wieder eine Eingrünung in Form einer Baumhecke herstellen zu können, wird von diesem Flurstück ein Teil in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und die Zweckbestimmung entsprechend festgesetzt. Die Flächen des FFH-Gebiets 5314-301 „Hoher Westerwald“, welches den nördlichen Bereich des Vogelschutzgebiets größtenteils überlappt, reichen nicht bis an den Geltungsbereich heran. Sie befinden sich rd. 250 m westlich und nordwestlich des Plangebiets bzw. reichen im Nordosten bis an die L 3044 (vgl. Abb. 1).

Aufgrund der Lagebeziehung des Eingriffsbereichs in direkter Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet werden gemäß HMULV (2005) die verfügbaren Informationen zu den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des VSG sowie die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese dienen der Behörde als Informationsgrundlage für die Natura 2000-Vorprüfung mit der überschlägigen Prognose, inwiefern die beschriebene Planung Störwirkungen auf das Schutzgebiet haben wird und ob eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

Abb. 1: Übersicht mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot), des Vogelschutzgebiets (blau) und des FFH-Gebiets (grün). Quelle: Natureg-Viewer, Abfrage vom 10.07.2019

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die sog. FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) Richtlinie[1] der Europäischen Union dient dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Auf Grundlage der FFH-Richtlinie sollten die Mitgliedsländer der Europäischen Union bis 1995 geeignete und für ihr Staatsgebiet repräsentative Lebensräume in ausreichender Zahl und Größe melden, die zusammen mit den bereits bestehenden Vogelschutzgebieten[2] als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ das Schutzgebietssystem NATURA 2000 bilden.

Vorhaben und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 34 Abs. 2 BNatSchG[3] einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu unterziehen. Lassen sich nach den Ergebnissen dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen, kann ein Projekt nur dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Können von dem Projekt sog. prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.[4]

---

1) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42) – „FFH-Richtlinie“.

2) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979), i. d. kodifizierte Fassung als RL 2009/147/EG vom 30. November 2009.

3) Gesetz über Naturschutz und Landschafspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

4) Die als prioritär einzustufenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten sind in den Anhängen I und II gesondert gekennzeichnet.

3 Übersicht über das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

3.1 Lage zum Eingriffsbereich

Das Plangebiet befindet sich auf der Westerwälder Basalthochfläche am nordwestlichen Ortsrand von Driedorf. In diesem Bereich überlappt großräumig das rd. 1.964 ha große FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“ mit dem rd. 7605 ha großen Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“, an welches das Plangebiet unmittelbar angrenzt. Das großflächige Vogelschutzgebiet beginnt im Norden bei Haiger und erstreckt sich entlang der Grenze zu Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz bis nach Mengerskirchen im Süden. Driedorf liegt zentral innerhalb einer Einbuchtung und ist somit von drei Seiten von dem Schutzgebiet umgeben (vgl. Abb. 2, Quelle: HMULV 2007: Natura 2000-VO, Entwurf; CD ROM).

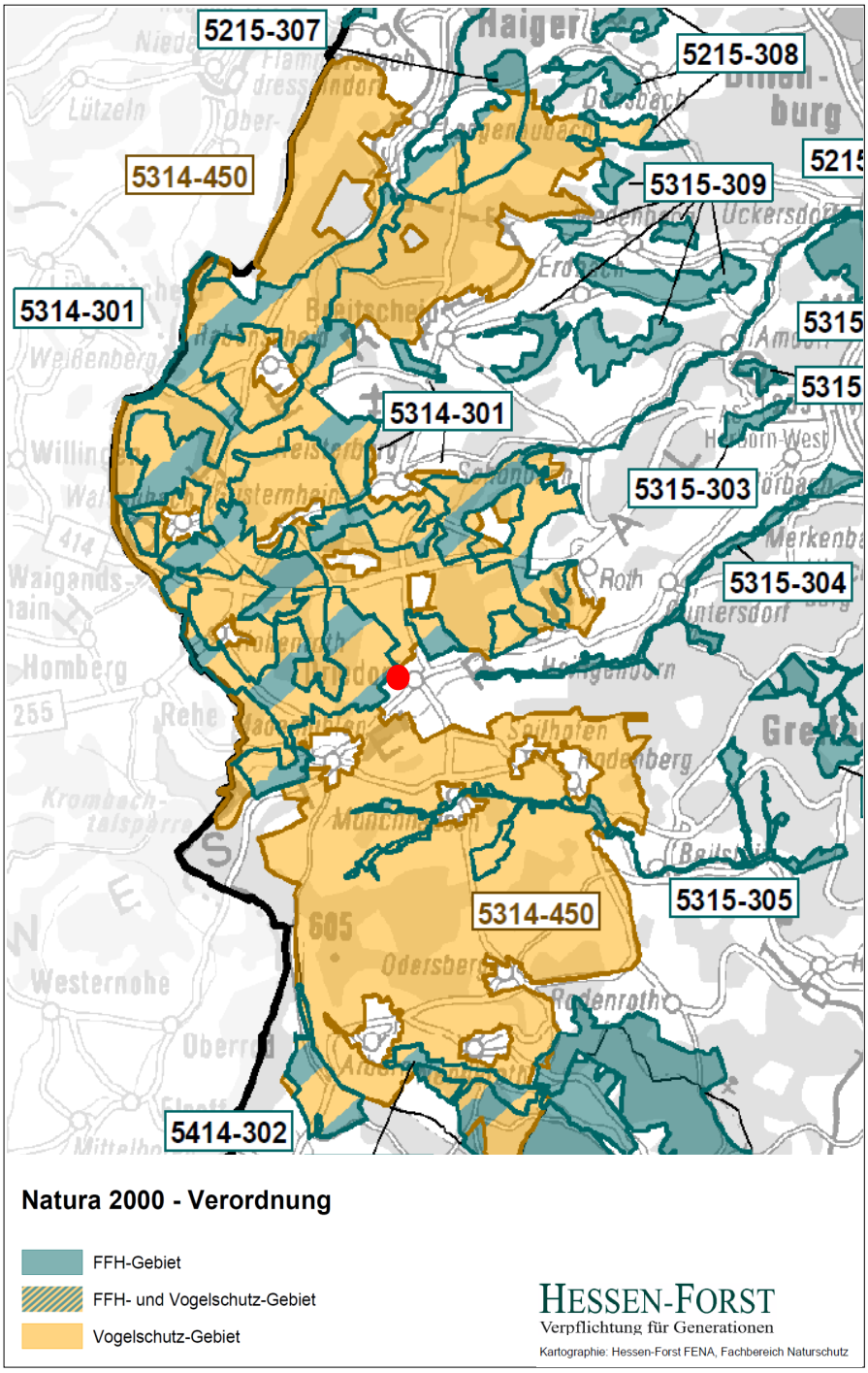

Abb. 2: Übersichtskarte über das Vogelschutzgebiet 5314-450 und das FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“ mit dem Plangebiet (roter Punkt).

3.2 Naturraum und Landschaftsgliederung

Der Hohe Westerwald ist eine nach Südwesten geneigte, schwach bewaldete, 500 bis 600 m hohe Basalthochfläche. Das Plangebiet liegt in der weitgehend offenen Teillandschaft Westerwälder Basalthochfläche, welche einen hohen Grünlandanteil aufweist und durch Frisch- und Feuchtwiesenkomplexe in den Tälern, strukturreiche Extensivweiden und naturnahe Laubwaldkomplexe an flachgründigen Hängen und auf den Kuppen geprägt ist (BfN 2019[5]).

3.3 Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets

Als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets gelten die in der Verordnung vom 16.01.2008 genannten Vogelarten inklusive ihrer Habitate im Hinblick auf die dort genannten artspezifischen Erhaltungsziele (s. Tabelle Anhang).

Das Vogelschutzgebiet umfasst einen besonders artenreichen und typischen Teil der extensiv genutzten Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften der submontanen Höhenstufen. Das Gebiet mit seinen Bergwiesen, Feuchtgebieten, Gewässern und naturnahen Wäldern ist gemäß Grunddatenerfassung (BFF 2012) als bedeutendes und artenreiches Brut- und Rastgebiet für Vogelarten des Offenlandes, der Wälder und Gewässer einzustufen.

Zusammenfassend charakterisierte die Grunddatenerhebung die Bedeutung des VSG „Hoher Westerwald“ als

- das einzige Brutgebiet des Fischadlers in Hessen
- eines der TOP 5 - Gebiete in Hessen für Haselhuhn, Krickente, Wachtelkönig, Raubwürger, Braunkehlchen und Wiesenpieper sowie für rastende Ringdrosseln
- eines der TOP 5 - Gebiete für Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Raufußkauz, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Tannenhäher, Neuntöter und den Wendehals im Naturraum Westerwald
- eines der TOP 5 - Gebiete für Gastvögel der Gewässer und Schlammufer im Naturraum Westerwald sowie ein regional wichtiges Brutgebiet für Rotmilan, Baumfalke, Haubentaucher, Schwarzstorch, Graureiher, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Eisvogel und Baumpieper.

Für den näheren Bereich des Plangebiets in Driedorf wies die Grunddatenerhebung Artvorkommen des Rotmilans in den Wäldern nördlich und westlich von Driedorf, sowie des Braunkehlchens, Wiesenpiepers und Neuntöters aus (vgl. Abb. 3).

Die ebenfalls eingesehenen Natis-Daten enthalten außer älteren Hinweisen auf die bereits genannten Arten sowie den Raubwürger keine weiteren Informationen für das siedlungsnahe Umfeld von Driedorf.

[5] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2019): Landschaftssteckbrief 32200 Hoher Westerwald [https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/], abgerufen am 10.07.2019

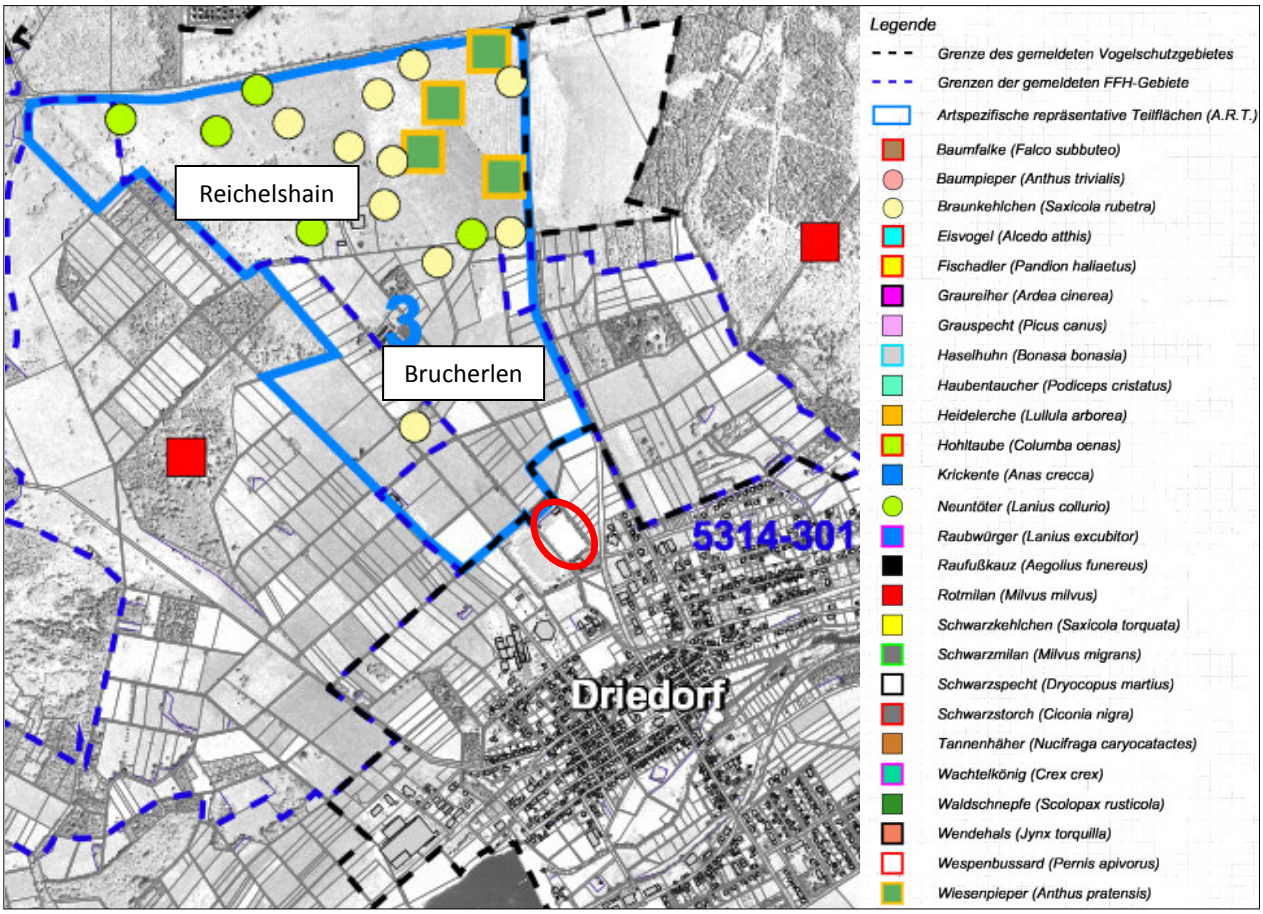

Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte „Verbreitung Vogelarten nach Anh. I und Art. 4.2 der VSRL - Brutvögel“ in der Grunddatenerhebung VS-Gebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ (BFF 2012), Quelle: Natureg[6]

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Art, Umfang und Flächenverbrauch

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Driedorf Nord – 1. Änderung“ umfasst insgesamt eine Fläche von rund 1,4 ha. Hiervon entfallen rd. 1 ha auf das Sondergebiet für den Edeka-Markt und rd. 0,3 ha auf das Sondergebiet „Sport“ (vgl. Abb. 4). Die Straßenverkehrsfläche nimmt rd. 0,05 ha in Anspruch, während rd. 0,05 ha als Öffentliche Grünfläche beplant sind.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (SO_{LEH}) soll ein Lebensmittelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.500 m² gebaut werden. Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport soll das vorhandene Vereinsheim ergänzt und umgestaltet werden.

6) Natureg-Viewer des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [http://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_tabelle.php], abgerufen am 12.07.2019

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung (Edeka), Ansicht genordet, Stand 10.03.2020, Plan|ES.

Von der Planung betroffen ist ein weitgehend ungenutzter Sportplatz und dessen Randstrukturen, sowie die geschotterte Stellplatzfläche mit dem Vereinsheim. Den größten Teil des Geltungsbereichs deckt das Fußballfeld des Sportplatzes ab (s. Abb. 5 und 6). In den Randbereichen finden sich im Süden Säume mit Ruderalflur frischer Standorte, während das Gebiet im Nordosten durch eine Böschung mit einer Reihe aus Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*) zur Straße hin abgegrenzt wird. Von dieser Baumreihe sind zehn Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Durch die Befestigung als Ascheplatz wird die Vegetation durch geringe Wasserverfügbarkeit und hohe Sonneneinstrahlung geprägt. Da der Platz in der jüngeren Vergangenheit offensichtlich selten genutzt wurde, hat sich hier eine Ruderalflur mit entsprechenden Pflanzenarten angesiedelt. So finden sich in den besser mit Wasser und Nährstoffen versorgten Randbereichen Gräser und nitrophile Arten wie Löwenzahn und Brennnessel, während auf den trockenen Bereichen des Ascheplatzes sich Magerkeitszeiger wie Dost, Feld-Klee, Echtes Labkraut und Getüpfelte Johanniskraut behaupten.

An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs stand ehemals ein Gehölz aus Fichten (dominierend), Lärchen und Birken. Dieses wurde jedoch aufgrund von Borkenkäferbefall im Sommer 2019 gerodet. Die betroffene Fläche ist im Bebauungsplan als Grünfläche mit Bindung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern fest-

geschrieben und dient der Anpflanzung einer 5 m breiten Baumhecke zur Eingrünung des Plangebiets am Ortsrand. Hiermit wird der bis Sommer 2019 vorhandene Gehölzriegel ersetzt. Die Neuanlage der Baumhecke mit standortgerechten Gehölzen soll in Zukunft einen adäquaten oder vielmehr verbesserten Ersatz für den gerodeten Gehölzriegel darstellen, um wieder eine naturnahe Barriere zwischen Eingriffsgebiet und Schutzgebiet zu schaffen.

Abb. 5: Blick über den ungenutzten Sportplatz auf die Laubbaumreihe mit den zehn zum Erhalt festgesetzten Linden. Blickrichtung Osten.

Abb. 6: Blick entlang der nordwestlichen Grenze zwischen Geltungsbereich und den Grünlandflächen des Vogelschutzgebiets mit dem Ufergehölz des Rinnbachs. Der ehemalige Standort des Gehölzriegels ist gut zu erkennen. Blickrichtung Westen.

Jenseits der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich beweidetes Grünland in der Aue des Rinnbachs (s. Abb. 6 und 7). Im Bereich des Sportplatzgeländes ist der Bach verrohrt, während er nordwestlich des Geltungsbereichs und auch südlich des Sportgeländes als offenes Fließgewässer mit Ufergehölz vorliegt. Sowohl vor als auch nach dem Sportplatzgelände ist dieses „Erlengehölz am Rinn-Bach nordwestlich Driedorf“ (Schlüssel 5315B0598) in der Hessischen Biotopkartierung als nach BNatSchG §30 gesetzlich geschütztes Biotop kartiert worden (Quelle: Natureg[7]).

Abb. 7: Fortsetzung des Grünlandes im Auenbereich des Rinnbachs. Blickrichtung Nordwest.

4.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Tab. 2 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Wirkraum und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Jeweils zu unterscheiden ist für die einzelnen Faktoren die Ursächlichkeit ihrer Entstehung aus den initialen Baumaßnahmen (also vorübergehenden Einflüssen), dauerhaften (baulichen) Anlagen und dem späteren Betrieb eines Bauwerks oder einer Flächennutzung. Diese Wirkfaktoren sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung.

Durch den Bau des Edeka-Marktes sind vor allem baubedingte Störungen durch Lärm, Staub, Licht und Bewegung zu erwarten. Diese Störwirkungen wirken sich nur innerhalb der Bauphase aus.

Anlagenbedingte Störwirkungen können durch den Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten auftreten. Der Baustellenverkehr sowie der spätere Kunden- und Lieferverkehr wird nicht durch das VSG führen,

[7] Natureg-Viewer des HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [http://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_tabelle.php], abgerufen am 12.07.2019

dennoch könnte es betriebsbedingt zu mäßigen Störwirkungen auf die benachbarten Biotope aufgrund der zu erwartenden Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Kunden und Lieferanten kommen.

Tab. 1: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgebiet*

Wirkfaktor	**Mögliche Auswirkungen**
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb
	• Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust, allgemein
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen durch Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Kunden und Lieferanten
	• Zerschneidungs- / Barrierewirkung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ihrer maßgeblichen Bestandteile

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind die potenziellen Brutvögel und die Rastvögel getrennt zu betrachten (vgl. Tabelle der kumulierten Erhaltungsziele im Anhang).

5.1 Zug- und Rastvögel

Bei den in der Schutzgebietsverordnung genannten Zug- und Rastvogelarten handelt es sich mit Ausnahme des Steinschmätzers um Wasser- und Watvögel. Die beiden nächstgelegenen Gewässer sind die Driedorfer Talsperre in rd. 1 km Entfernung südlich von Driedorf und die Krombach-Talsperre in einer Entfernung von rd. 3,5 km. Diese beiden Gewässer spielen innerhalb des Vogelschutzgebiets eine wichtige Rolle für Zug- und Rastvögel. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Planungsbereich am nördlichen Siedlungsrand von Driedorf (z.B. als Nahrungs- oder Rasthabitat) kann hier jedoch aufgrund der Entfernung, der abweichenden Habitateigenschaften und der Vorbelastung durch Freizeitaktivitäten ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Der in Deutschland vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer ist ein bedeutsamer Gastvogel im VSG Hoher Westerwald. So ist er hier regelmäßig in kleinen Trupps von 2 bis 20 Tieren zu beobachten (BFF 2012). Der Steinschmätzer ist ein Langstreckenzieher, der von seinen Brutgebieten in Grönland zum Überwintern nach Afrika südlich der Sahara fliegt. Diese Art bevorzugt offenes, felsiges Gelände mit einem guten Überblick und ist sehr störungsempfindlich. Diese Eigenschaften lassen darauf schließen, dass der Steinschmätzer nicht im Siedlungsrandbereich von Driedorf anzutreffen ist, sondern vielmehr die offenen Hochflächen fernab von Siedlungen als Rast- und Nahrungshabitat aufsucht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass er von der Planung nicht betroffen sein wird.

Eine Beeinträchtigung der Zug- und Rastvögel des Schutzgebiets durch die geplante Baumaßnahme kann daher ausgeschlossen werden.

5.2 Brutvögel

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Brutvögeln im Gebiet ist zwischen Arten, deren Habitatschwerpunkt in Wäldern liegt, den Wiesenbrütern sowie den Halboffenland-Arten trockener Heide- und Brachflächen zu unterscheiden.

Waldarten und Großvögel

Bemerkenswerte Vogelarten des Vogelschutzgebiets, die in Wäldern zu finden sind, sind zum Beispiel Schwarzstorch, Schwarzspecht und Rauhfußkauz. Aber auch Großvogelarten wie Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sind auf den Wald als Bruthabitat angewiesen. Reine Waldarten wie sie oben genannt wurden sind von der Planung nicht betroffen, da die nächsten Waldgebiete sowohl im Nordosten, als auch im Nordwesten ca. 1 km entfernt sind und auch die Zugänglichkeit zu Nahrungshabitaten nicht beeinträchtigt wird.

Als Vertreter der Großvögel sei an dieser Stelle der Rotmilan näher betrachtet, da für diese Art Horste in den angesprochenen Waldgebieten nachgewiesen wurden (BFF 2012, vgl. Abb. 3) und somit die Offenlandschaft nördlich von Driedorf als Nahrungshabitat zu betrachten ist. Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans betreffen neben der Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen auch die Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen. Großvogelarten wie der Rot- oder Schwarzmilan nutzen großräumige Jagdreviere in der offenen Feldflur. Es ist zwar davon auszugehen, dass das Eingriffsgebiet mit dem schütter bewachsenen Aschenplatz gelegentlich vom Rotmilan als Jagdlebensraum genutzt wird. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebiets und der Siedlungsrandlage mit der Vorbelastung durch den Sportplatzbetrieb ist es aber nicht als essenzieller Teil des Nahrungshabitats zu bewerten. Der Verlust der Fläche kann durch das großflächige Grünland der Umgebung leicht kompensiert werden, dessen weitere Nutzung als Nahrungsfläche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Wiesenbrüter

Bei den anspruchsvollen Wiesenbrütern sind insbesondere die in der Grunddatenerhebung (Abb. 3) in den Fluren Brucherlen und Reichelshain dokumentierten Arten Braunkehlchen und Wiesenpieper zu betrachten. Braunkehlchenreviere wurden in der Vergangenheit vereinzelt offenbar auch in den „Brucherlen“ nahe des Eingriffsgebiets nachgewiesen.

Wie die Habitatkarte aus der Grunddatenerhebung (Abb. 8) zeigt, wurden die an das Plangebiet angrenzenden Wiesen als strukturarme Kulturlandschaft bewertet. Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden aktuell sehr intensiv genutzt. Diese Bewirtschaftung verträgt sich in der Regel nicht mit erfolgreichen Braunkehlchen-Bruten, da die Nester ausgemäht werden. Darüber hinaus bevorzugt das Braunkehlchen durchaus auch überständige Vegetation krautiger Arten als Schutz für das Gelege und benötigt kräftige Pflanzenstängel als Sitzwarten. Weiterhin meidet die Art höhere Gehölze im weiteren Umfeld der Bruten, so dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen aufgrund des Ufergehölzes am Rinnbach kaum als Braunkehlchen-Habitat geeignet sind.

Die nach Norden daran anschließenden Auenflächen des Rinnbachs und die Flur Reichelshain wurden dagegen als extensiv genutztes Feuchtgrünland eingestuft. Diese extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich der Rinnbach-Aue und der Flur Reichelshain stellen durchaus ein mögliches Bruthabitat für das Braunkehlchen dar.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Braunkehlchen in diesem Gebiet auch nachgewiesen (HGON und NABU 2016, 2017). Daher wurde dieser Bereich als Maßnahmenfläche in das Braunkehlchenprojekt der Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill aufgenommen[8]. So waren Einzelbaumentnahmen und die vollständige Entfernung von Gehölzreihen für den Landschaftsausschnitt zwischen der Teichanlage am Rinnbach nordwestlich von Driedorf und der B 255 geplant. Nach den Erkenntnissen der im Zuge dieses Projekts laufenden intensiven ornithologischen Untersuchungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mittlerweile dieses Braunkehlchen-Vorkommen aufgrund von Nutzungsintensivierung erloschen ist. Auf die Umsetzung der ursprünglich im Projekt geplanten Maßnahmen wird daher verzichtet (mdl. Auskunft G. SCHWAB, Geschäftsführer LPV-Lahn-Dill, 11.07.2019).

Ein weiterer bemerkenswerter Wiesenbrüter ist der Wiesenpieper, der früher ebenfalls im extensiv genutzten Feuchtgrünland nordwestlich von Driedorf nachgewiesen wurde. Diese Vorkommen waren jedoch in einem deutlichen Abstand zum Siedlungsrand lokalisiert (vgl. Abb. 3). Die Vogelkundlichen Berichte des Lahn-Dill Kreises (HGON / NABU 2013 – 2017) verzeichnen im Gebiet keine Vorkommen dieser Art mehr seit mindestens 2012.

Die Brutvogelarten des reinen Offenlandes wie Kiebitz und Wachtelkönig zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen wie z.B. Feldgehölzen oder Einzelbäumen. Diese Kulissenwirkung in Verbindung mit der Störung durch Spaziergänger und Radfahrer lässt auch für diese Arten darauf schließen, dass eine Beeinträchtigung ihres Brutgeschehens durch das Vorhaben unwahrscheinlich ist, da die Umgebung zum Eingriffsgebiet ohnehin von ihnen gemieden wird.

Eine relevante funktionale Bedeutung des an das Plangebiet angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Grünlands in Siedlungsnähe kann somit für die (ehemals) im Umfeld vorkommenden Arten Braunkehlchen und Wiesenpieper sowie für andere Wiesenbrüter (z. B. Kiebitz) ausgeschlossen werden.

<u>Halboffenland-Arten</u>

Die Lebensräume der Halboffenland-Arten der trockenen Heide- und Brachflächen wie Neuntöter, Raubwürger und Wendehals könnten potenziell im funktionalen Zusammenhang mit dem brach gefallenen Sportplatz stehen, da die Standorteigenschaften mit geringer Wasserverfügbarkeit und hoher Sonneneinstrahlung durchaus vergleichbar sind. Bedingt durch die Siedlungsrandlage mit Vorbelastungen durch den Sportplatzbetrieb ist es jedoch unwahrscheinlich, dass es sich bei dem Eingriffsgebiet um ein relevantes Teilhabitat dieser Vogelarten handelt, zumal im weiteren Umfeld ausreichend strukturreiche Agrarlandschaft als potenzieller Lebensraum zur Verfügung steht. Bei zwei vorsorglich durchgeführten Begehungen wurden keine der genannten Arten festgestellt. In der Grunddatenerfassung wurde der Neuntöter entsprechend mit einigen Revieren in mehr als 900 m Entfernung in den Gehölzen der Flur Reichelshain erfasst (BFF 2012). Für den Raubwürger konnte in den letzten fünf Jahren kein Brutnachweis mehr erbracht werden, jedoch werden regelmäßig Sichtungen zur Rast- und Zugzeit gemacht. Im Gebiet Brucherlen/Reichelshain gab es eine Sichtung im Februar 2015 und am Schultheißenberg nördlich von Driedorf im Oktober 2014 (HGON / NABU 2013 – 2017).

[8] „Bäume fällen fürs Braunkehlchen“ Wetzlarer Neue Zeitung, 09.03.2019

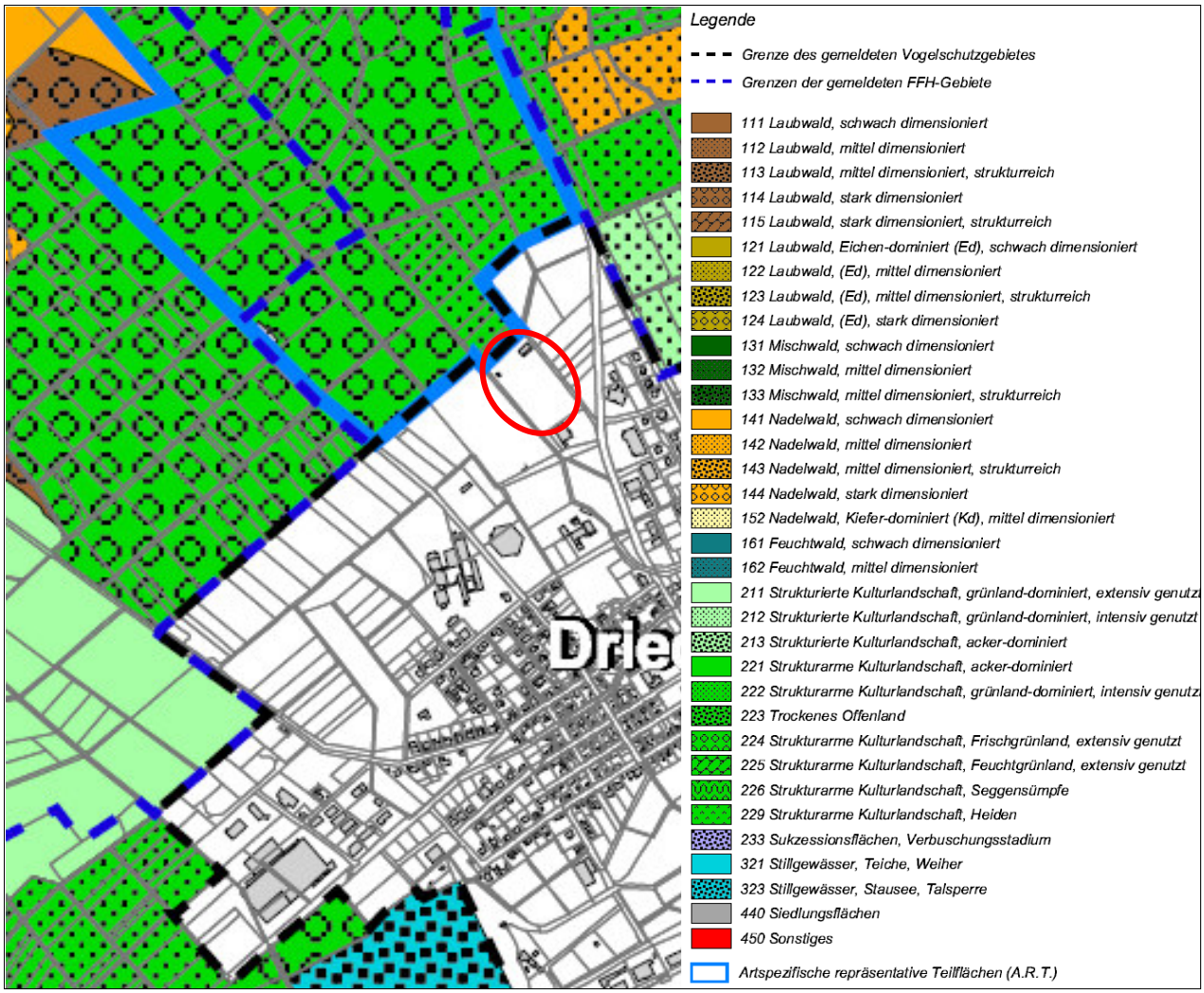

Abb. 8: Ausschnitt aus der Habitatkarte VSG 5314-450 (BFF 2012), Quelle: Natureg[9]

Bei den genannten seltenen Arten kommt hinzu, dass aufgrund der geringen Bestände davon auszugehen ist, dass sofern noch Brutvorkommen im Offenland um Driedorf vorhanden sind, zunächst die optimalen Brutplätze genutzt werden, bevor weniger geeignete Reviere im Randbereich mit der Vorbelastung durch den Sportplatz sowie Spaziergänger und Radfahrer gewählt werden.

Eine Beeinträchtigung der hier betrachteten maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets durch baubedingte Emissionen wie Lärm, Licht und Bewegung während der Bauphase kann ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden. Der Baustellenbetrieb in der zu erwartenden Größenordnung kann mit dem Störungspotenzial einer stark befahrenen Straße verglichen werden. Für die Beeinträchtigung von Vögeln durch Straßenlärm und die damit verbundene Störung durch Bewegung wurden von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung artspezifische kritische Schallpegel bzw. Effektdistanzen erarbeitet (BMVBS 2012). Nach GARNIEL & MIERWALD als Bearbeiter dieser Studie sind die oben genannten Arten der Brutvogel-Gruppe 5 zuzuordnen. In dieser Gruppe wurden Arten zusammengefasst, für die der Lärm am Brutplatz aus verschiedenen Gründen keine Rolle spielt. Sie zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.

[9] Natureg-Viewer des HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [http://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_tabelle.php], abgerufen am 12.07.2019

Soweit eine Meidung bei der Wahl des Brutplatzes erkennbar ist, entspricht diese in etwa der artspezifischen Fluchtdistanz zu Störungen im Allgemeinen. Sowohl Neuntöter als auch Braunkehlchen und Wiesenpieper weisen demnach eine artspezifische Effektdistanz von 200 m auf. Für den Raubwürger ist eine Distanz von 300 m anzusetzen. Jenseits dieser Entfernung zur Emissionsquelle ist nicht mit einer Störung der jeweiligen Art zu rechnen. Wie die Darstellung in Abbildung 9 verdeutlicht, liegen die Brutnachweise der vergangenen Jahre ohne Ausnahme jenseits der nach GARNIEL & MIERWALD anzunehmenden Effektdistanzen der einzelnen Arten.

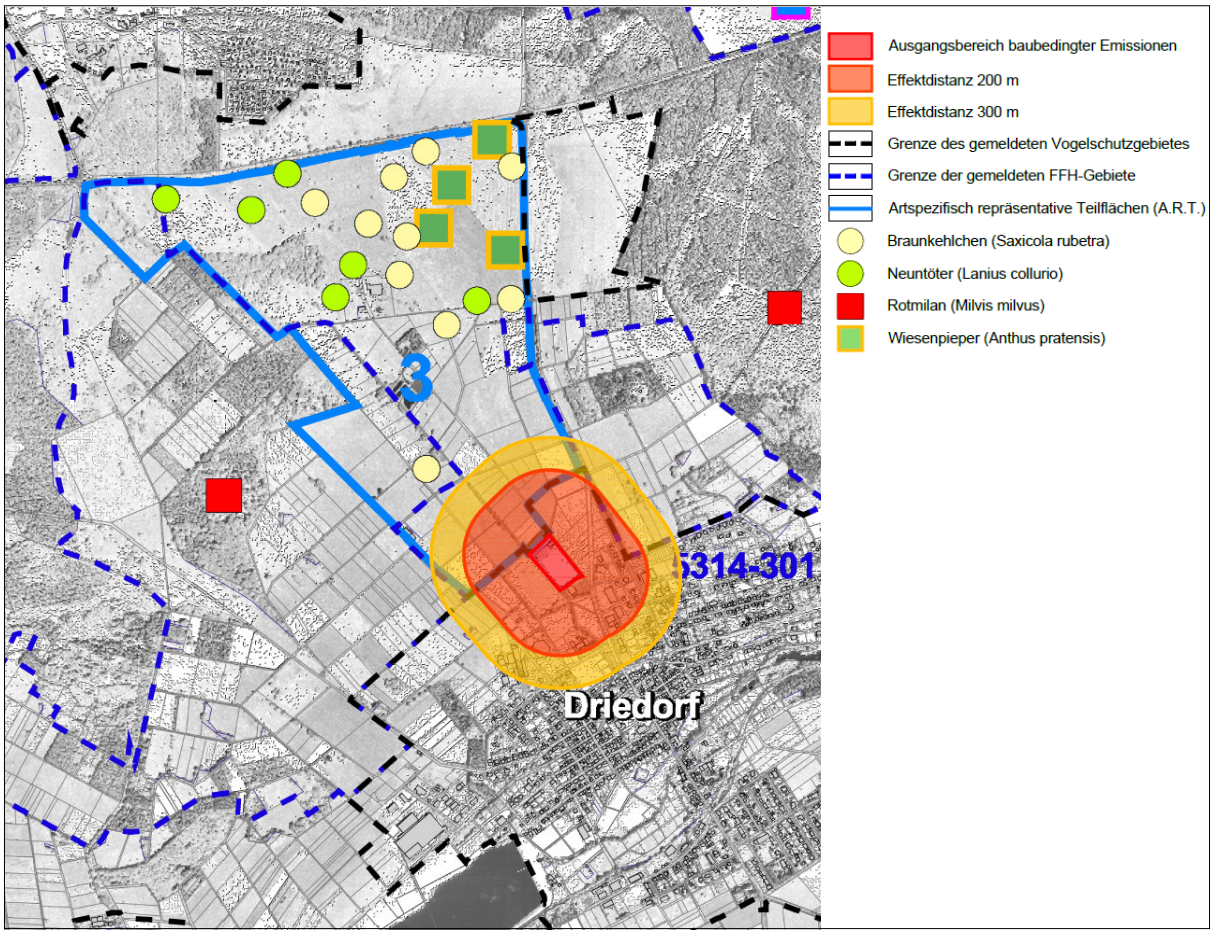

Abb. 9: Ausschnitt aus der Karte „Verbreitung Vogelarten nach Anh. I und Art. 4.2 der VSRL - Brutvögel“ in der Grunddatenerhebung VS-Gebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ (BFF 2012, Quelle: Natureg[10]) mit Darstellung der Effektdistanzen von Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter und Raubwürger nach BVBS (2012) im Verhältnis zur Emissionsquelle baubedingter Störwirkungen im Plangebiet (rot umrandet).

Auf Grundlage der oben dargelegten Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass keine maßgeblichen Brutvögel des Vogelschutzgebiets durch das geplante Vorhaben am Ortsrand von Driedorf beeinträchtigt werden.

[10] Natureg-Viewer des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [http://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_tabelle.php], abgerufen am 12.07.2019

Tab. 2: Kumulierte Erhaltungsziele für das VSG "Hoher Westerwald"

	Habitatspezifische Erhaltungsziele																
	Brutvogel (B) Zugvogel (Z) Rastvogel (R)	Auendynamik, Altwässer, Kies- und Schlammbänke, Steilwände und Abbruchkanten	störungsarme, naturnahe Bereiche an Großgewässern mit entsprechender Wasserqualität	Nassstellen, Flutmulden, offene Schlammflächen	Stillgewässer mit breiten Flachuferzonen	störungsarme Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, nahrungsreiche Rastgewässer	naturnahe Gewässer (mit Ufergehölzen) und Feuchtgebiete	Bachläufe und Feuchtgebiete im Wald	naturnahe, gestufte Wald- und Waldinnenränder	Naturnahe, strukturreiche Laub- und Laubmischwälder (, mit Horstbäumen)	strukturreiche und weitgehend unzerschnittene Nadel- und Nadelmischwälder	lichte, strukturreiche Wälder mit Pioniergehölzen (Niederwald, Hauberge)	Streuobstwiesen	strukturreiche Agrarlandschaft mit Hecken und Rainen	Grünlandhabitate	trockene Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen und Sträuchern
Arten des Anhang I VSR																	
Rauhfußkauz	B																
Eisvogel	B																
Neuntöter	B																
Heidelerche	B																
Schwarzmilan	B																
Rotmilan	B																
Fischadler	BZR																
Wespenbussard	B																
Grauspecht	B																
Haselhuhn	B																
Schwarzstorch	B																
Wachtelkönig	B																
Schwarzspecht	B																
Brachpieper	ZR																
Prachttaucher	ZR																
Sterntaucher	ZR																
Mittelsäger	ZR																
Kampfläufer	ZR																
Flußseeschwalbe	ZR																
Bruchwasserläufer	ZR																
Trauerseeschwalbe	ZR																
Kornweihe	ZR																

Arten nach Art 4 (2) VSR																
Krickente	BZR															
Wendehals	B															
Baumfalke	B															
Hohltaube	B															
Wiesenpieper	B															
Bekassine	BZR															
Raubwürger	B															
Haubentaucher	BZR															
Waldschnepfe	B															
Braunkehlchen	B															
Schwarzkehlchen	B															
Flußuferläufer	ZR															
Schellente	ZR															
Spießente	ZR															
Knäkente	ZR															
Pfeifente	ZR															
Schnatterente	ZR															
Tafelente	ZR															
Löffelente	ZR															
Waldwasserläufer	ZR															
Gänsesäger	ZR															
Kolbenente	ZR															
Großer Brachvogel	ZR															
Steinschmätzer	ZR															
Wasserralle	ZR															
Zwergtaucher	ZR															
Kormoran	ZR															
Rothalstaucher	ZR															
Schwarzhalstaucher	ZR															
Grünschenkel	ZR															
Rotschenkel	ZR															
Kiebitz	ZR															
Graureiher	ZR															
Reiherente	ZR															
Bergente	ZR															
Alpenstrandläufer	ZR															
Sandregenpfeifer	ZR															
Flußregenpfeifer	ZR															

6 Kumulative Wirkungen

Neben dem Bebauungsplan „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung betreibt die Gemeinde Driedorf auch die erste Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“. Die kumulative Wirkung dieser Vorhaben sind im Rahmen dieser Natura 2000-Prognose zu berücksichtigen. Weitere Planungen oder Bauvorhaben im Umgriff des Plangebiets liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung liegt rd. 1 km nördlich des Plangebiets „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung (s. Abb. 10) im Kreuzungsbereich der L 3044 und der B 255. Das Baurecht für das Gewerbegebiet „Potsdamer Platz“ wurde bereits mit dem Beschluss von 2002 geschaffen. Seither wurde eine Teilfläche des Geltungsbereichs mit einem Solarpark bebaut. Das aktuelle Verfahren betrifft die Änderung des Erschließungskonzepts, da ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister ein Verteilzentrum schaffen möchte. Hierfür müssen mehrere überbaubare Grundstücksflächen zusammengeführt und die Verkehrsflächen angepasst werden (s. Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung, Planungsbüro Holger Fischer, 2019). Das Vorhaben beinhaltet somit keine substanziellen Änderungen des ursprünglichen Bebauungsplans des Gewerbegebiets und den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft.

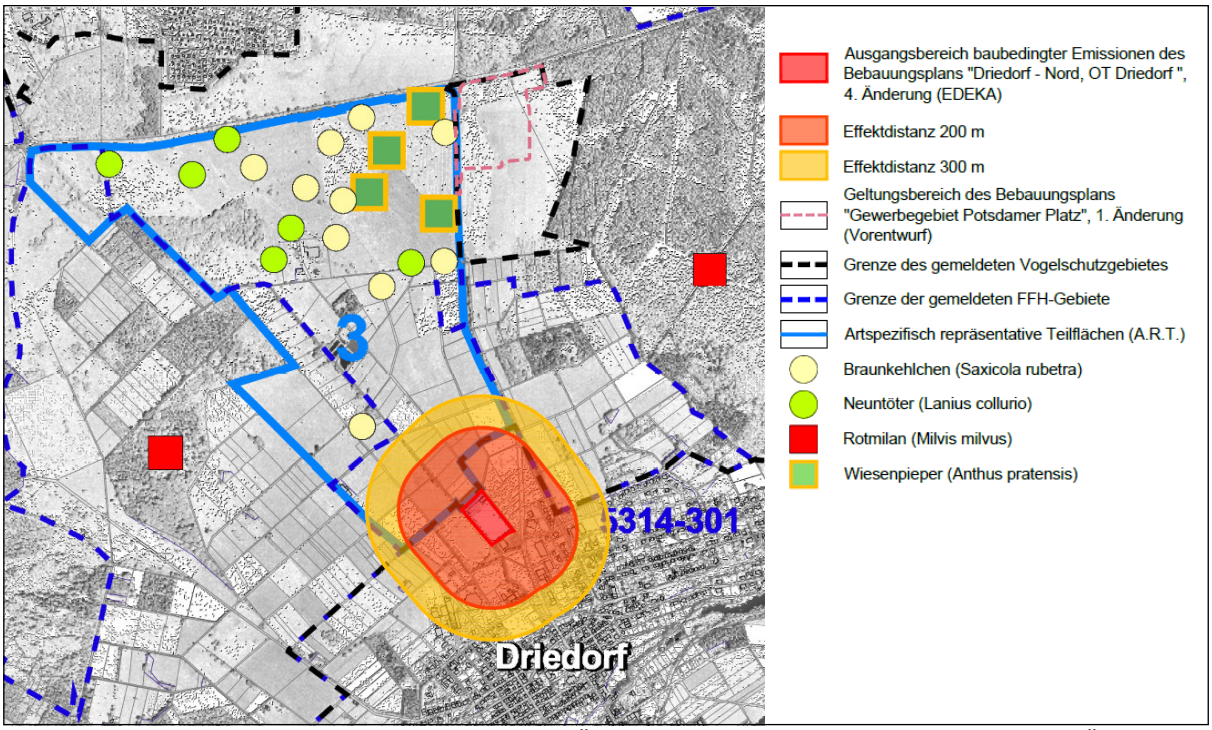

Abb. 10: Lage der Gebiete „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung und „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung

Falls die Umsetzung des geplanten Gewerbegebiets „Potsdamer Platz“ zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen sollte, sind keine kumulativen Wirkungen mit dem Bebauungsplan „Driedorf Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung zu erwarten. Wie in der Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in Kapitel 5 beschrieben, stellen die an den Sportplatz grenzenden Grünlandflächen aufgrund der intensiven Nutzung kein geeignetes Bruthabitat für die maßgeblichen Vogelarten wie Wiesenpieper, Braunkehlchen und Neuntöter dar. Somit ist aufgrund der geringen Habitateignung ein durch das genannte Vorhaben bedingtes Ausweichen dieser Arten, an die am geplanten Edeka-Markt gelegene, nordwestliche Ortsrandlage von Driedorf auszuschließen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann deshalb auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets durch das Bauvorhaben auf dem Sportplatzgelände zu erwarten sind.

Wie in Kap. 5.2 dargestellt, ergeben sich durch das Vorhaben auch keine negativen Rückkopplungen mit dem vom Ministerium geförderten „Braunkehlchen-Projekt“ der Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill zur Förderung der Wiesenbrüter, da die Kartierung im Projekt ergeben hat, dass eine Durchführung von Maßnahmen aufgrund der intensiven Nutzung und des weitgehenden Fehlens der Zielarten derzeit wenig erfolgsversprechend ist.

7 Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhabengebiet ist am Siedlungsrand gelegen und nimmt eine vorbelastete Fläche in Anspruch. Der Eingriffsbereich liegt außerhalb des VSG, jedoch ist die Anlage einer 5 m Breite Baumhecke auf einem Flurstück innerhalb des Vogelschutzgebiets geplant. Hierbei handelt es sich jedoch vielmehr um die Wiederherstellung einer bis Sommer 2019 vorhandenen Baumreihe, die aufgrund von Borkenkäferbefall und Trockenheitsschäden entfernt werden musste. Baubedingt lassen sich temporäre Belastungen durch Baustellenlärm, der bis in das Vogelschutzgebiet hineinwirkt, nicht vermeiden. Betriebsbedingt wird nach Errichtung des Marktes der Parkplatzverkehr und die Anlieferung zu einer erhöhten Geräuschentwicklung im Vergleich zum Ausgangszustand führen.

Die weitaus meisten Arten des VSG sind als wassergebundene (Zug- und Rast-) Vögel oder waldbewohnende Großvögel nicht vom Vorhaben betroffen. Die wesentlichen Habitatflächen (Stauseen) für die wassergebundenen Rastvögel liegen in mehr als 1 km Entfernung. Angesichts der bestehenden Nutzung des Sportplatzes mit Flutlichtanlage, wird sich die hinzukommende regelmäßige Beleuchtung des Supermarktes kaum von der Beleuchtung der umgebenden Siedlungsflächen abheben und nicht über die unmittelbare Umgebung hinauswirken. Die neu anzulegende Baumhecke im Nordwesten des Geltungsbereichs kann bei entsprechender Wuchshöhe einen Teil der Störwirkungen durch Licht und Bewegung wirksam abschirmen.

Näher zu betrachten waren die Artengruppe der Wiesenbrüter und die Halboffenlandarten, die das angrenzende Offenland potenziell nutzen. Es zeigte sich, dass das unmittelbar angrenzende Offenland intensiv genutzt wird und in den letzten Jahren kaum noch Vorkommen der relevanten Arten festgestellt wurden. Die intensive Grünlandnutzung sowie die Kulissenwirkung der Ufergehölze des Rinnbachs führen dazu, dass die Habitatstrukturen sowohl für die Wiesenbrüter als auch für die Halboffenlandarten suboptimal sind. Dies wird auch durch das Fehlen von Brutnachweisen für die letzten Jahre deutlich. Somit kann schlussgefolgert werden, dass die in die Randbereiche des Vogelschutzgebiets hineinwirkenden bau- und anlagenbedingten Störwirkungen nicht zur Beeinträchtigung der relevanten Arten und der Erhaltungsziele des Schutzgebiets führen werden.

Zusammenfassend können somit erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Auch Zug- und Rastvögel werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, z. B. dem „Braunkehlchen-Projekt“ der Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill zur Förderung der Wiesenbrüter oder dem Bauleitverfahren „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung, ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

8 Literatur

ARBEITSKREIS LAHN-DILL DER HESSISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND VOGELSCHUTZ E.V. UND KREISVERBAND LAHN-DILL DES NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND HESSEN E.V. (HGON und NABU, 2013-2017): Vogelkundliche Berichte Lahn-Dill Nr. 28 - 32.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS, Hrsg., 2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012. Bearbeitet von GARNIEL, A. und U. MIERWALD.

BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (BFF, 2012): Grunddatenerhebung des EU-Vogelschutzgebietes „Hoher Westerwald“ (5314-450) (Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg), in Zusammenarbeit mit PlanWerk, im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKER, F. UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON, Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. UND E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER (Juni 2019): Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung, Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf, Planstand 11.06.2019.

SCHWAB, G. (11.07.2019): mündliche Aussage, Geschäftsführer der Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill e.V.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. UNTER MITARBEIT VON MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53, 560 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (VSW, 2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

TAMM, J. & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt a. M.

TNL UMWELTPLANUNG, BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN, PLANUNGSGRUPPE NATUR UND UMWELT (TNL, BFF, PGNU, 2015): Weiterführende avifaunistische Untersuchungen und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG „Hoher Westerwald“ zu möglichen Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen. Endfassung 07. September 2015, Auftraggeber RP Gießen.